OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603123/4/SCH/KA

Datum: Linz, 13. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau K J, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö, PK Steyr, vom 4.4.2019, VStV/918301754127/2018, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 6.11.2019,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Faktum 4. des Straferkenntnisses Folge gegeben, dieses in diesem Punkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Im Übrigen (Fakten 1. bis 3.) wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Insoweit der Beschwerde Folge gegeben wird (Faktum 4.), entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.
Hinsichtlich des abweisenden Teils der Entscheidung (Fakten 1. bis 3.) hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 46 Euro (20 % der diesbezüglich verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat mit Straferkenntnis vom 4.4.2019, VStV/918301754127/2018, über Frau K J S, wegen Übertretungen der StVO 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Sie habe demnach am 11.9.2018, 17.45 Uhr, in S, den PKW mit dem Kz.: x gelenkt und dabei die nachstehenden Übertretungen begangen:

1. Sei sie als Lenkerin dieses Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten (Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960).

2. Sei sie mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen (Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit.c StVO 1960).

3. Sei sie mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten (Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960).

4. Habe sie das Fahrzeug gelenkt, obwohl sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der sie vermochte, ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da sie psychisch nicht der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug zu lenken (Übertretung gemäß § 58 Abs. 1 StVO 1960).

Es wurden folgende Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

Zu 1. 140 Euro, EFS 4 Tage, Strafnorm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
Zu 2. 140 Euro, EFS 4 Tage, Strafnorm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
Zu 3. 90 Euro, EFS 1 Tag und 17 Stunden, Strafnorm § 99 Abs. 2 lit. b StVO 1960
Zu 4. 100 Euro, EFS 1 Tag und 22 Stunden, Strafnorm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960

Schließlich wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in der Höhe von insgesamt 48 Euro verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6.11.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Rechtsvertreterin der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Die Bf hat sich für ihr Nichterscheinen entschuldigen lassen.

3. Anlässlich der oa Verhandlung wurde der entscheidungsrelevante Sachverhalt ausführlich erörtert. Zur Sprache kam auch der Vorfall, der dem Verkehrsunfall vorangegangen ist. Die Bf war beim Verlassen einer Arztpraxis im Stiegenhaus von einem Unbekannten sexuell bedrängt worden. Sie hat deshalb am 11.10.2019 auch eine Polizeianzeige erstattet, der mutmaßliche Täter konnte nicht ermittelt werden.

In der Folge setzte sich die Bf in ihr Fahrzeug und fuhr in Richtung ihres Wohnsitzes. Auf diese Fahrt kam es zu dem Verkehrsunfall mit Sachschaden in der Form, als eine zweitbeteiligte Fahrzeuglenkerin rückwärts aus einer Parkfläche sich in Richtung Fließverkehr bewegte, wobei gerade die Bf diese Stelle passierte. Es kam zu einem Anstoß, bei welchem das Fahrzeug der Bf rechtsseitig, wie die polizeilich angefertigten Lichtbilder belegen, schwer beschädigt wurde. Auch das Fahrzeug der Zweitbeteiligten, dieses im Heckbereich, wies grobe Schäden auf.

Die Bf setzte ihre Fahrt fort, aufgrund des von Zeugen abgelesenen Kennzeichens konnte sie aber von der Polizei in der Folge zu Hause angetroffen werden. Sie hatte das Fahrzeug in der Garage abgestellt und sich sodann in ihren Wohnraum begeben.

Die Bf erklärt ihr ihr Verhalten nach dem Verkehrsunfall so, dass sie sich nach dem eingangs geschilderten Vorfall im Stiegenhaus in einem Schockzustand befunden habe. Aufgrund dessen habe sie nicht bemerkt, dass sie offenbar beim Wegfahren einen Parkschaden am neben ihr parkenden Fahrzeug verursacht habe.

Abgesehen davon, dass diese Unfallschilderung nicht in Einklang zu bringen ist mit dem tatsächlichen Geschehnisablauf, das beschädigte Fahrzeug der Zweitbeteiligten war ja nicht neben ihrem abgestellt gewesen, sondern wurde rückwärts in den fließenden Verkehr gelenkt, kann die Rechtfertigung mit einem Schock die Rechtsmittelwerberin nicht exkulpieren. Das von der Bf geschilderte Erlebnis im Stiegenhaus hat zu einer begreiflichen affektiven Erschütterung geführt. Ein solcher Vorgang muss vom Opfer erst einmal verarbeitet werden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Bf bei ihrer Teilnahme am Straßenverkehr hienach ein situationsadäquates Verhalten an den Tag gelegt hatte. So fuhr sie mit

dem abgestellt gewesenen PKW los und konnte das Fahrzeug offenkundig problemlos bis nach Hause in die Garage lenken. Der Verkehrsunfall war von der Bf nicht zu verhindern gewesen, da die Zweitbeteiligte beim Ausparken aus einer unübersichtlichen Situation sich nicht eines Einweisers bedient hatte und zudem offenkundig den fließenden Verkehr zu wenig beachtete.

Ein Schockzustand im medizinischen Sinne ist eine lebensbedrohliche Situation, in welcher die von der Bf gesetzten Handlungen im Sinne einer Teilnahme am Straßenverkehr als Fahrzeuglenkerin nicht möglich wäre.

Deshalb wäre sie auch gehalten gewesen, den Verpflichtungen im Sinne des § 4 StVO 1960 nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden zu entsprechen. Somit konnte der Beschwerde hinsichtlich Fakten 1. bis 3. des Straferkenntnisses kein Erfolg beschieden sein, und zwar auch nicht im Hinblick auf die Strafbemessung.

Hier hat die Behörde die bei der Bf gegeben gewesene Schrecksituation bei der Strafzumessung einfließen lassen. Die verhängten Geldstrafen bewegen sich unterhalb der bei solchen Delikten üblichen behördlicherseits verhängten Strafhöhen. In der ursprünglich ergangenen Strafverfügung sind diese zur Anwendung gekommen, im Straferkenntnis finden sich entsprechend reduzierte Strafbeträge.

5. Die obigen Ausführungen zum Verhalten der Bf nach dem Verkehrsunfall – Fahrt nach Hause, Abstellen des Fahrzeuges in der Garage - und der daraus resultierenden Bejahung der Frage der Zurechnungsfähigkeit stehen einer Anwendung des § 58 Abs. 1 StVO 1960 entgegen. Es kann nicht davon die Rede sein, dass die Bf nicht in der Lage gewesen wäre, ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zur beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen.

Der Beschwerde hatte daher in diesem Punkte Erfolg beschieden zu sein. Das Verwaltungsstrafverfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön